

Allgemeine Geschäftsbedingungen CrossFit First Class

1. Vertragskategorien/Mindestalter

Das Mitglied wählt durch die Bestimmung der Vertragskategorie den Umfang der Nutzungsberechtigung des Affiliates CrossFit First Class, nachfolgend CFFC genannt, und die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags. Die Höhe der Aufnahmegebühr kann nicht gewählt werden. Folgende Vertragskategorien stehen zur Verfügung:

3 Monate Laufzeit : 2x wöchentlich, 3x wöchentlich, Unlimited, 8x monatlich, 12x monatlich

Nicht mehr verfügbar:

12 Monate Laufzeit : Early Access Unlimited (Vertragsabschluss vor Betriebsaufnahme) (*Das Angebot „Early Access“ kann nicht mehr gebucht werden.*)

10% Ermäßigung für folgende Mitglieder: Feuerwehr, Polizei, Rettungskräfte, Bundeswehr.

20% Ermäßigung für Azubis, Schüler und Studenten.

Die Ermäßigung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises und endet mit Ablauf des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses, bzw. des Studiums. Bei Verlängerung der Mitgliedschaft wird eine erneute Vorlage des Ausweises verlangt.

2. Vertragslaufzeiten/Kündigungen/Beitragserhöhungen

Die Mitgliedsverträge werden jeweils mit einer Erstlaufzeit 3 (oder 12) Monaten abgeschlossen. Sofern der Vertrag nicht am 1. eines Monats beginnt, wird die Erstlaufzeit ab dem 1. des Folgemonats nach Vertragsbeginn berechnet und der Restbeitrag des laufenden Monats wird anteilig pro Woche ab dem Montag der Folgeweche berechnet.

Dauer der Mitgliedschaft/Kündigung: Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um die obengenannte Mitgliedschaftsdauer, sofern nicht jeweils 4 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Zeit eine schriftliche Kündigung erfolgt.

CFFC kann die Mitgliedsbeiträge jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen einseitig ändern, wobei eine solche Änderung erst nach Ablauf der Erstlaufzeit (3 oder 12 Monate) einer Mitgliedschaft gilt. CFFC räumt dem Mitglied in diesem Fall ein außerordentliches, schriftliches Kündigungsrecht innerhalb der ersten vier Wochen nach Kenntniserlangung von der Beitragserhöhung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, ein. Bis zu dem Beendigungszeitpunkt der gekündigten Mitgliedschaft bleibt der bis dahin gültige Mitgliedsbeitrag bestehen.

3. Leistungsbeschreibung

Der Umgang des dem Mitglied zustehenden Nutzungsrechts CFFCs bestimmt sich nach der Art der gewählten Vertragskategorie:

- | | |
|---|---------|
| - 12 Monate Laufzeit, innerhalb der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung | |
| - 2 x wöchentlich / 8 x monatlich | 80,--€ |
| - 3 x wöchentlich / 12 x monatlich | 90,--€ |
| - Unlimited | 109,--€ |

Es wird ein Aufschlag von 5,- € / Monat ohne Abzug bei folgenden Vertragskategorien veranschlagt: 8 / 12 x monatlich.

Für alle Kurse gilt: die ausgeschriebenen Kurse von Montag – Sonntag finden ohne Anfrage, aber mit Anmeldung statt.

Die von CFFC angebotenen Kursarten sind das Workout-of-the-Day (WOD), Pilates, Yoga, Mobility, Barbellclub (BBC), Technik des Olympischen Gewichthebens (Oly). Alle genannten Kursarten finden mit begrenzter Mitgliederanzahl statt. Jede Kursart darf nur einmal pro Tag und Mitglied gebucht werden.

Classes/Kurse mit besonderem Themenschwerpunkt oder Gasttrainern, Workshops und Seminare die in der Woche, oder am Wochenende stattfinden sind im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten, werden für Mitglieder aber zu einem ermäßigten Tarif angeboten.

4. Rücktrittsrecht/außerordentliche Kündigung

Sowohl das Mitglied als auch CFFC sind innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsunterzeichnung ohne weitere Angaben von Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Überzahlungen werden dem Mitglied unter Anrechnung des anteiligen Mitgliedsbeitrags für die erste Mitgliedschaftswoche erstattet.

Das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung des Mitgliedsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund seitens CFFC gilt insbesondere die schwerwiegende oder wiederholte Störung des Hausfriedens (z.B. Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Mitgliedern oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen) sowie eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Hausordnung. CFFC behält sich vor, eine vorherige Abmahnung auszusprechen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung seitens CFFC hat CFFC Anspruch auf einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 75% des Restwertes der noch offenen Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Restlaufzeit des Vertrags.

Dem Mitglied wird jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedrigerem Umfang als dem pauschalierten Schaden entstanden ist. Im letzten Fall ist nur der nachgewiesene Schaden zu erstatten.

5. Beitragszahlung/Zahlungsverzug

Die Aufnahmegebühr sowie der erste (ggf. anteilige) Monatsbeitrag werden mit Vertragsunterzeichnung fällig und sind in bar zu zahlen. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt zum ersten Bankarbeitstag per Banklastschrift. Wird die Banklastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht eingelöst, ist CFFC berechtigt, dem Mitglied die damit verbundenen Rücklastschriftgebühren der Bank zzgl. Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

Gerät das Mitglied mit mindesten zwei Monatsbeiträgen in Verzug, stellt CFFC eine Mahngebühr von € 5,00 je Mahnlauf in Rechnung. Die Berechnung von Verzugszinsen sowie weiteren zum Forderungseinzug notwendigen Aufwendungen bleibt vorbehalten. Zudem steht CFFC das Recht zu, dem Mitglied bis zur Zahlung der fälligen Beiträge eine vorübergehende Nutzungssperre auszusprechen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6. Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann in den folgenden Fällen und mit entsprechendem Nachweis für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum für volle Kalendermonate beitragsfrei ruhen: bei Krankheit (ärztliches Attest), bei Umzug und bei Wehrdienst (Einberufungsbescheid).

Es wird im Fall einer Ruheregulung, jeweils eine einmalige Bearbeitungsgebühr von € 10,00 berechnet. Die ursprünglich vereinbarte Mitgliedschaft verlängert sich bei den vorstehenden Vertragskategorien um die Zeitspanne, während der sie geruht hat.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Übertragung von Rechten

Die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar.

8. Gesundheit/Haftung

Jedes Mitglied ist für seinen gesundheitlichen Zustand sowie für seine körperliche Belastung selbst verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Eine Haftung für den Verlust von Kleidung, Wertgegenständen und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust beruht nachweislich auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von CFFC. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht eine zugesicherte Eigenschaft oder einen vergleichbaren Vertrauensstatbestand betrifft. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

CFFC ist jederzeit berechtigt, die angebotenen Leistungen zu verändern. Bei vorübergehendem Ausfall des Trainingsbetriebes aus Gründen, die CFFC nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ersatzstunden oder Schadenersatz. Eine vorübergehende Schließung von Teilbereichen CFFCs aus betriebsnotwendigen Gründen (z.B. Revision, Umbau, Renovierungsintervalle, Beseitigung von Schäden) berechtigt das Mitglied nicht zu einer Kürzung von Beiträgen. Ebenfalls entsteht hieraus kein Anspruch auf eine Rückvergütung von Beiträgen oder auf eine Verlängerung der Mitgliedschaft.

9. Mitteilungspflicht

Änderungen des Namens, der Adresse und der Bankverbindung des Mitglieds sind CFFC unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung oder Verspätung entstehende Kosten und Aufwendungen (z. B. Rücklastschriftgebühren der Bank) gehen zu Lasten des Mitglieds.

10. Datenschutz

Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen und die vertraglichen Daten elektronisch gespeichert werden (Hinweis gemäß § 33 BDSG). Die Speicherung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vertragszwecken. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, erfolgt nicht.

11. Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ist das Mitglied Vollkaufmann, wird Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

12. Sonderklausel „early Access“

Die Mitgliedschaft und die Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnen mit dem Tag der tatsächlichen Betriebsaufnahme. Die vereinbarte Zahlung ist unmittelbar mit Unterschrift fällig. Bei Nichtzustandekommen der Geschäftseröffnung wird die Summe innerhalb von 7 Tagen zurückerstattet.